

# ZH\_OBERGERICHT PQ240042 vom 11. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240042)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240042 du 11 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240042 del 11 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

#### E. 1.1

Das vorliegende Erwachsenenschutzverfahren wurde durch eine Gefährdungsmeldung vom 9. Oktober 2023 ausgelöst (KESB act. 1). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf (nachfolgend KESB) lud A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) darauf zu einer Anhörung ein (KESB act. 18) und nahm Abklärungen in seinem Umfeld vor. Der Beschwerdeführer sprach am

#### E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. März 2024 (Datum Poststempel; BR act. 3), unter Beilage eines ärztlichen Attestes vom 25. März 2024, Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf (BR act. 1 und 2). Die KESB verzichtete auf Vernehmlassung (BR act. 7 und 8). Auch der Beschwerdeführer verzichtete auf weitere Eingaben (BR act. 12), worauf die Vorinstanz die Beschwerde mit Urteil vom 3. Juni 2024 abwies (BR act. 13 = act. 5; Dispositiv-Ziff. I).

#### E. 1.3

Gegen dieses Urteil der Vorinstanz erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Juni 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 6/1-14; zitiert als BR act.) und der KESB (act. 6/8/1-58 sowie act. 9/59-76; zitiert als KESB act.) wurden von Amtes wegen beigezogen und der Beschwerdeführer wurde über den Eingang der Beschwerde informiert (act. 4). Die KESB teilte der Kammer am 25. Juni 2024 mit, es bestünden Anzeichen, dass sich die Situation des Beschwerdeführers verbessert habe, weshalb Abklärungen im Hinblick auf die Aufhebung der angeordneten Beistandschaft getätigt würden (act. 10). Der Beschwerdeführer erklärte sich auf entsprechende telefonische Anfrage der Referentin damit einverstanden, dass die Abklärungen der KESB abgewartet werden, bevor über die Beschwerde entschieden

- 3 - werde (act. 11). Mit Eingabe vom 26. Juni 2024 reichte der Beschwerdeführer eine ergänzende Beschwerdebegründung ein (act. 12 und 13/1-4).

#### E. 1.4

Mit Entscheid vom 12. September 2024 hob die KESB die mit Entscheid vom 14. Februar 2024 errichtete Beistandschaft für den Beschwerdeführer rückwirkend per 14. Februar 2014 auf (act. 15). Dieser Entscheid ist am 30. September 2024 rechtskräftig geworden (act. 16 und 17).

### E. 2

Prozessuales Nachdem die mit Entscheid der KESB vom 14. Februar 2024 angeordnete Bei- standschaft für den Beschwerdeführer nunmehr mit Entscheid der KESB vom 12. September 2024 aufgehoben worden ist, ist der hauptsächliche Streitgegen- stand des vorliegenden Verfahrens weggefallen und besteht an der materiellen Beurteilung der Beschwerde kein schutzwürdiges Interesse mehr. Soweit sich die Beschwerde gegen Dispositiv-Ziff. I des angefochtenen Urteils richtet, ist das Beschwerdeverfahren deshalb abzuschreiben (§ 43 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 242 ZPO).

### **E. 3**

Kostenfolge im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren

#### **E. 3.1**

In Dispositiv-Ziff. II des vorinstanzlichen Urteils wurde die auf Fr. 1'000.– festgesetzte Entscheidgebühr dem Beschwerdeführer auferlegt (act. 5 S. 12). Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der ergänzenden Beschwerdebegrün- dung sind so zu verstehen, dass er die vollumfängliche Aufhebung des vorin- stanzlichen Urteils und damit auch der vorinstanzlichen Kostenaufgabe beantragt (act. 13/2).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer stützt die Beschwerde auf ein ärztliches Attest von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 25. März 2024 und macht im Wesentlichen geltend, er sei in der Lage, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen (act. 13/3). Bereits im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Beschwerdeführer das ärztliche Attest von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 25. März 2024 eingereicht (BR act. 2) und gestützt darauf ausgeführt, er könne seine Angelegenheiten selbständig erledigen (BR act. 1). Grundsätzlich genügt die blosser Wiederholung eines Standpunktes den

- 4 - Anforderungen an die Begründungsobliegenheit im Beschwerdeverfahren nicht, hat doch die beschwerdeführende Partei darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid fehlerhaft sein soll. Da bei Laien keine hohen Anforderungen an die Beschwerdebegründung gestellt werden und da sich die Vorin- stanz im angefochtenen Urteil nicht zum eingereichten ärztlichen Attest geäußert hat (act. 5 S. 2 ff.), schadet dem Beschwerdeführer die blosser Wiederholung sei- nes Standpunktes nicht.

#### **E. 3.3**

Im Verfahren vor der KESB und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und das Gericht ist an die An- träge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime von Art. 446 ZGB gilt grundsätzlich keine Novenbeschrän- kung (OGer ZH PQ190050 vom 26. August 2019 E. 2.3).

#### **E. 3.4**

Wie erwähnt brachte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren vor, er sei in der Lage, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen (BR act. 1). Als Beweismittel reichte er das ärztliche Attest von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 25. März 2024 ein, welches festhält, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen (BR act. 2). Da im erstinstanzli- chen Beschwerdeverfahren keine Novenbeschränkung bestand, hätte die Vorin- stanz darauf eingehen müssen. Zudem wurde das Attest erst nach dem Entscheid der KESB vom 14. Februar 2024 ausgestellt (BR act. 2) und stellte somit ein sog.

echtes Novum dar.

### **E. 3.5**

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet sodann das Recht der betroffenen Partei, in einem Verfahren, das in ihre Rechtsstellung eingreift, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind (BGer 4A\_204/2021 vom 7. Juni 2021 E. 2.1.1; BGE 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; 124 I 241 E. 2; je mit Hinweisen).

- 5 -

### **E. 3.6**

Die Vorinstanz hat ihren Entscheid zwar ausführlich und gestützt auf fachärztliche Dokumente begründet. Diese Dokumente datieren aber vor dem ärztlichen Attest von Dr. med. B.\_\_\_\_\_. Die dem Beschwerdeführer am 25. März 2024 attestierte Fähigkeit, seine Angelegenheiten selber erledigen zu können, stand inhaltlich im Widerspruch zu den früheren Erkenntnissen und hätte - auch wenn das Attest nicht begründet war - eine Auseinandersetzung durch die Vorinstanz und allenfalls weitergehende Abklärungen erfordert. Indem die Vorinstanz darauf mit keinem Wort einging, verletzte sie sowohl den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör als auch die Untersuchungsmaxime. Auch wenn das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren hätte geheilt werden können, leidet das angefochtene Urteil an einem formellen Mangeln. Infolgedessen ist das angefochtene Urteil bzw. der Kostenentscheid in Dispositiv-Ziff. II aufzuheben. Die Kosten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens müssen ausser Ansatz fallen. Somit ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kostenentscheid richtet, gutzuheissen.

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen Umstandshalber sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.